Rundschreiben **01** 2011

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

In diesem Rundschreiben lesen Sie:

1. Finanzierung der Zusatzversorgung ..... S. 1
2. Fachtagung zu Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgung ..... S. 3
3. Die KZVK und das Kirchliche Arbeitsrecht ..... S. 3
4. Auswirkungen der Beitragserhöhung ..... S. 3
5. Versand der Versorgungskonten 2010 ..... S. 4
6. Jahresbericht ..... S. 4
7. KZVK-Tagungen ..... S. 4
8. Kirchentag 2011 in Dresden ..... S. 5
9. Neues zu den Startgutschriften ..... S. 5
10. Zu guter Letzt ..... S. 5

1. Finanzierung der Zusatzversorgung

Die KZVK sah sich in den letzten Jahren angesichts des Auseinanderdriftens von Leistungsversprechen und deren Finanzierung gezwungen, die drohende Deckungslücke aufzuzeigen und Maßnahmen zur Finanzierung der Zusatzversorgung vorzuschlagen.
Die Vorschläge führten einerseits zu höheren Arbeitgeberlasten, zum anderen zu Absenkungen der Freiwilligen Versicherung und damit auch zu Kritik. Dieser haben wir uns gestellt. In zahllosen Gesprächen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen konnten wir aber darlegen, weshalb es keine Alternativen zu den Finanzierungsmaßnahmen gab. Aktuell beobachten wir, dass die Maßnahmen greifen und die Konsolidierung eingesetzt hat. Jetzt konzentrieren wir unsere Anstrengung darauf, diesen Prozess erfolgreich fortzusetzen, ohne Arbeitgebern oder Beschäftigten weitere Belastungen aufbürden zu müssen. Allerdings erreichen uns nach wie vor viele Nachfragen zu den Anpassungen der Finanzierung. Die häufigsten Fragen haben wir nachfolgend zusammengefasst und hoffen, mit unseren Antworten noch einmal die Hintergründe der Maßnahmen beleuchten zu können.

Wozu dient das Sanierungsgeld?
Zur Ausfinanzierung der Versorgungsanwartschaften, die Beschäftigte in Kirche und Diakonie bis 2001 erworben haben, muss die KZVK von den beteiligten Arbeitgebern ein sogenanntes Sanierungsgeld erheben. Damit wird das Ziel erreicht, die von unseren Beteiligten arbeitsrechtlich zugesagten Versorgungsversprechen dauerhaft zu sichern.

Wie lange wird das Sanierungsgeld erhoben?
Wie Sie wissen, ist das Sanierungsgeld kein auf ewige Dauer angelegtes Instrument. Das Sanierungsgeld wird nämlich nur solange erhoben, bis die Altversprechen ausfinanziert sind.
Die Dauer der Sanierungsgelderhebung ist abhängig von der allgemeinen Ertragslage, also im Wesentlichen von der Zins- und damit von der Kapitalmarktentwicklung. Konkrete Aussagen über die Dauer können wir heute nicht treffen. Unsere Prognosen zeigen jedoch, dass bei gleichbleibenden Renditen ein Zeitraum von 15 bis 20 Jahren realistisch erscheint.

Bestimmt das Ergebnis der Kapitalanlage die Höhe des Sanierungsgeldes?
Die Kapitalerträge spielen eine entscheidende Rolle. Wiederholt haben wir auf die Risiken hingewiesen, die das anhaltend niedrige Zinsniveau für die nachhaltige Sicherung der Versorgungsversprechen bedeutet. Denn trotz unserer langfristig guten Ergebnisse in der Kapitalanlage trifft uns – wie jeden anderen Kapitalanleger auch – das niedrige Zinsniveau. Die auf dem Punktemodell basierenden Rentenversprechen sind allerdings unabhängig vom Marktzins zu betrachten. Um diese Zusagen langfristig zu finanzieren, müsste eine Verzinsung von bis zu 6,3 % erzielt werden.

Woher kommt dieses hohe Zinserfordernis?
Das Zinserfordernis resultiert aus dem Punktemodell, also den Absprachen der Tarifvertragsparteien, die diese anstelle des 2002 abgelösten Gesamtversorgungssystems trafen.

Wie konnte von so hohen Erträgen ausgegangen werden?
Das aus heutiger Sicht äußerst hohe Zinsziel stellte sich für die Zusatzversorgungskassen lange Jahre als erreichbar dar. Seit einigen Jahren hat sich das Zinsniveau aber immer weiter abgesenkt. Nachdem zunächst eine Rückkehr zu höheren Zinsen erwartet worden war, ist nunmehr klar, dass der Kapitalmarkt sich in einer nachhaltigen Niedrigzinsphase befindet.

Ist die KZVK ein Sanierungsfall?
Natürlich nicht! Im Zusammenhang mit dem Sanierungsgeld kann keinesfalls von einer "Sanierung" der KZVK als Ganzes oder der Notwendigkeit dazu die Rede sein. Weiterhin zählt die KZVK zu den leistungsstärksten und günstigsten Zusatzversorgungskassen Deutschlands.

Geht die KZVK von einer dauerhaften Niedrigzinsphase aus?
Ob und wann die Zinsen wieder steigen werden, ist nicht vorhersehbar. Das zwingt die Kasse zum Handeln, weil sich andernfalls eine bedrohliche Deckungslücke auftun würde. Aus diesem Grund hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsrat der Kasse im Jahr 2009 vorgeschlagen, das Sanierungsgeld von 1 % auf 2 % der Bemessungsgrundlage anzuheben. Der Verwaltungsrat der Kasse ist diesem Vorschlag gefolgt. Das Sanierungsgeld für das Jahr 2010, das wir im Herbst 2011 für Ihre Einrichtung berechnen werden, wird sich demnach annähernd verdoppeln; hierüber hatten wir Sie bereits mit unserem Arbeitgeberbrief vom 10. Februar 2010 und ausführlich mit unserem Rundschreiben 1/2010 aus August des vergangenen Jahres informiert.

Könnte die KZVK nicht ihre Erträge steigern?
Selbstverständlich haben wir untersucht, ob die Kasse z. B. durch höhere Risiken in der Kapitalanlage den Zeitrahmen der Sanierungsgelderhebung verkürzen könnte. Die Analysen zeigen jedoch, dass selbst bei höherem oder sogar höchstvertretbarem Anlagerisiko keine signifikante Verkürzung des Erhebungszeitraums eintreten würde. Insofern kann die Kasse ihrer treuhänderischen Verantwortung nicht anders gerecht werden, als heute dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft die Ausgaben und Einnahmen in Einklang stehen.

Was ist der zusätzliche Beitrag?
In den vorangegangenen Schreiben haben wir ebenfalls erörtert, dass die Anwartschaften und Renten, die auf Versorgungszusagen ab 2002 zurückgehen und mit dem laufenden Pflichtbeitrag finanziert werden, sich auf den gleichen Grundlagen wie die oben beschriebenen Altzusagen (s. Sanierungsgeld) errechnen. Damit ergeben sich hier entsprechend die gleichen Konsequenzen. Der Verantwortliche Aktuar hat daher vorgeschlagen, den Beitrag für die laufende Pflichtversicherung um 0,8 % zu erhöhen. Der KZVK-Verwaltungsrat ist auch diesem Vorschlag gefolgt und hat den zusätzlichen Beitrag ab 2011 beschlossen. Das bedeutet, dass sich der monatliche Beitrag (bis Ende 2010 noch 4 %) ab Januar 2011 auf 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöht hat.

Ausblick
Mit den beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen haben wir ein Bündel geschnürt, das die aktuellen Herausforderungen an die Kasse mit den Versorgungsversprechen unserer beteiligten Arbeitgeber wirksam und nachhaltig in Einklang bringt. Vereinzelt geäußerten Befürchtungen, die Zusatzversorgungskosten würden in nächster Zeit weiter steigen, können wir entgegenhalten, dass die beschlossenen Maßnahmen innerhalb von 15 bis 20 Jahren zu einer Kapitaldeckung führen werden. Dies bestätigt auch der Verantwortliche Aktuar in seinem Aktuarbericht 2010 wie folgt: „Diese Zielvorgaben werden nach wie vor als realistisch und erreichbar eingeschätzt“.
Wir sind uns sicher, dass die angepasste Finanzierung der Zusatzversorgung die Versorgungsversprechen unserer Beteiligten auf eine stabile Basis stellt. Weitere Kostensteigerungen oder Absenkungen der Freiwilligen Versicherung sind somit nicht in Sicht.
Wir sind uns aber bewusst, dass unser Maßnahmenpaket seinen Preis hat. Auch wenn wir nach wie vor zu den günstigsten Zusatzversorgungskassen Deutschlands zählen, sind die Kostensteigerungen nicht zu leugnen. Die Personalkosten für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten unserer Beteiligten haben sich daher ab 2011 im Vergleich zu 2008 um durchschnittlich 2,5 % erhöht. Einzelne Arbeitgeber sehen sich nicht in der Lage, diese Kosten zukünftig zu tragen. Die entsprechenden Einwände sind hier deutlich angekommen, und wir nehmen sie sehr ernst. Der Vorstand der Kasse hat sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) hiervon berichtet.

Konnten wir auch einige Ihrer Fragen beantworten? Ansonsten haben wir hiermit noch einmal einen Überblick gegeben, der Erstlesern oder anderen Interessierten den Einstieg in das Thema erleichtert. Wenn Sie noch weitere Informationen zu den Anpassungsmaßnahmen benötigen, sprechen Sie uns an. Außerdem stehen Ihnen unsere Rundschreiben aus 2009 und 2010, die sich schwerpunktmäßig diesem Thema widmeten, auf unserer Homepage zum Herunterladen bereit.

2. Fachtagung zu Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgung

Im Jahr 2010 haben der Vorsitzende des KZVK-Verwaltungsrats, Dr. Arne Kupke, und der damalige Vorsitzende der ARK-RWL, Klaus Riedel, alle Mitglieder der beiden Gremien zu einem Kolloquium eingeladen. Dieses Kolloquium sollte verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der zukünftigen Finanzierung der Zusatzversorgung betrachten und untersuchen. Im Ergebnis sollte so die Arbeit der ARK-RWL unterstützt werden und Auswirkungen verschiedener Veränderungen im System der Zusatzversorgung aufzeigen. Diese Fachtagung zum Thema "Zukunft der Kirchlichen Zusatzversorgung" fand dann am 27. Januar 2011 im Hause der Kirchlichen Versorgungskassen in Dortmund statt.
Herr Dr. Kupke begrüßte die rund 40 Gäste und freute sich über die rege Teilnahme, die er als Ausweis der Bedeutung des Themas "Kirchliche Zusatzversorgung" wertete. Er stellte positiv heraus, dass trotz der aktuellen Kostenbelastungen sowohl Dienstgeber, als auch Dienstnehmer, mit der KZVK einen verlässlichen Partner haben, der anders als der öffentliche Dienst nach dem Prinzip der Kapitaldeckung arbeitet.
In seinem einführenden Vortrag machte das KZVK-Vorstandsmitglied Hans-Rudolf von Campenhausen deutlich, dass die KZVK sich kein Urteil über die finanzielle Situation der kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber oder die Notwendigkeit von Kostensenkungsmaßnahmen erlaube. Doch wenn die ARK sich dazu entschließen sollte, die Arbeitgeber bei den Kosten der Zusatzversorgung zu entlasten, dann gäbe es nur zwei Wege: Entweder übernehmen die Arbeitnehmer einen Teil der Kosten und erhalten sich dadurch die attraktiven Versorgungsleistungen, oder die Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil der Versorgungsleistungen.
Wesentliche Fragestellungen, insbesondere zu den Themen Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung, Wartezeit und Überleitungsfähigkeit von Versorgungsanwartschaften, wurden im Anschluss gemeinsam mit den Experten der KZVK ausführlich erörtert. Seitens der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und des Vorstandes wurde angeboten, bei der zukünftigen Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung den arbeitsrechtlichen Kommissionen eine beratende Unterstützung zukommen zu lassen. Dieses Angebot stieß bei den Mitgliedern der ARK-RWL auf breite Zustimmung.
Zum Abschluss des Kolloquiums dankten Herr Dr. Kupke und Herr Riedel allen Teilnehmenden. Ein besonderer Dank ging an die KZVK, die die Tagung angeregt und die Diskussionsgrundlagen hierfür erarbeitet hatte. Die ARK-RWL wird das Thema „Zusatzversorgung“ weiter vertiefen.

Gern stehen wir auch für andere Arbeitsrechtliche Kommissionen als Ansprechpartner zur Verfügung!

3. Die KZVK und das Kirchliche Arbeitsrecht

Vereinzelte Gespräche mit Beteiligten machten deutlich, dass die Rolle, die die KZVK im System der betrieblichen Altersversorgung von Kirche und Diakonie einnimmt, unterschiedlich verstanden wird. Es ist uns daher ein Anliegen, noch einmal deutlich zu machen, dass die Kasse das kirchlich/diakonische Arbeitsrecht lediglich umsetzt. Die Leistungsversprechen kann die KZVK nicht abändern. Diese Versorgungszusagen werden immer arbeitsrechtlich bestimmt.
Uns erreichen dennoch immer wieder Aufforderungen, die KZVK möge z. B. die Renten senken wenn das Kapital nicht ausreicht oder die Mitarbeitenden mittels einer Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung beteiligen. Hier können wir immer nur die Antwort geben, dass der Kasse solche Entscheidungen nicht zustehen.
Uns als Kasse ist es aber wichtig, sowohl den Interessen der Dienstnehmer, wie auch denen der Dienstgeber partnerschaftlich gerecht zu werden.

Das bedeutet aber auch, dass wir als Kasse Neutralität wahren. Nur eins kann an dieser Stelle nicht deutlich genug gemacht werden: Die Kasse muss dafür Sorge tragen, dass Einnahmen und Ausgaben in Einklang stehen. Und dieser Einklang kann nur gewahrt bleiben, wenn Ausgabesteigerungen auch Einnahmesteigerungen gegenüberstehen. Andernfalls müssen Ausgaben gesenkt oder die Kostenlast anders verteilt werden – dies kann aber nicht durch die KZVK, sondern nur durch Arbeitsrechtssetzung geschehen.
Insofern freuen wir uns, wenn wir einen Beitrag zur Fortentwicklung der Kirchlichen Zusatzversorgung leisten dürfen und unser Rat gefragt bleibt. Denn das Ziel, eine attraktive Zusatzversorgung anzubieten, vereint alle daran beteiligten Institutionen und Gremien.

4. Auswirkungen der Beitragserhöhung

Die Beitragserhöhung (zusätzlicher Beitrag von 0,8 %) wirkt sich auf die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit aus.
Der Arbeitgeberbeitrag zur Pflichtversicherung kann den nach § 3.63 EStG steuerfreien und den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfreien Rahmen früher überschreiten.

Dieser Rahmen beträgt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2011 bei 66.000 € liegt. Demnach sind Beiträge bis zu 2.640 € nach den genannten Normen steuer- und sv-frei. Je nach Einkommenshöhe kann es dazu kommen, dass der Freibetrag unterjährig bereits mit einer früheren Gehaltszahlung überschritten wird. Das passiert immer dann, wenn ein Gehalt von 55.000 € überschritten wird (55.000 € x 4,8 % = 2.640 €).

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Bei Altzusagen kann im Laufe des Jahres die Pauschalbesteuerung der Beiträge gemäß § 40 b EStG früher eintreten. Pauschal besteuert werden können in diesen Fällen Beiträge bis 1.752 €. Pauschal besteuerte Beiträge aus laufendem Entgelt sind sv-pflichtig.
- Bei Neuzusagen kann im Laufe des Jahres der nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG gewährte zusätzliche Steuerfreibetrag früher erreicht werden. Dieser zusätzliche Freibetrag gilt für Beiträge bis 1.800 €. Diese Beitragszahlungen sind sv-pflichtig.

Für freiwillig Versicherte verringert sich in diesen Fällen der Rahmen einer steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung entsprechend.

Kommt es zu einer individuellen Versteuerung der Beiträge, kann eine Entsteuerung auf dem Weg der Riester-Förderung erreicht werden; entsprechende Nachrichten senden wir den betroffenen Versicherten nach dem Jahreswechsel zu.

5. Versand der Versorgungskonten 2010

Im September erhalten unsere Versicherten wieder die jährlichen Nachweise zur arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung und zur Freiwilligen Versicherung. Diese zeigen den Stand der Versorgungsanwartschaften zum 31.12.2010.

Der Versand der Versorgungskonten zur Freiwilligen Zusatzrente erfolgt in separaten Schreiben. Die Aussendung der Versorgungskonten wird in mehreren Stückelungen über einen Zeitraum von ca. 4 Wochen vollzogen.

Mit dieser Verteilung erreichen wir, dass die telefonischen Nachfragen zu unseren Mitteilungen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden und wir somit eine höhere Erreichbarkeit bieten können.

6. Jahresbericht

Kennen Sie unseren Jahresbericht 2009?

Im letzten Jahr haben wir erstmals einen Jahresbericht veröffentlicht, der Ihnen mehr Einblick in die Hintergründe Ihrer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse geben soll. Diesen Jahresbericht finden Sie nach wie vor auf unserer Internetseite.
Der Jahresbericht 2010 ist bereits in Vorbereitung und erscheint, sobald der Jahresabschluss 2010 fertiggestellt ist. Hier werden wir Ihnen wieder die wichtigsten Zahlen und Neuigkeiten aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr mitteilen.

Den neuen Jahresbericht stellen wir voraussichtlich ab Spätsommer im Internet zum Herunterladen bereit (www.kzvk-dortmund.de).

7. KZVK-Tagungen

Im Monat Mai fand der Auftakt zu unseren diesjährigen KZVK-Tagungen statt. Hierzu haben wir an vier verschiedenen Terminen Vertreterinnen und Vertreter der Personalabteilungen nach Dortmund eingeladen und über die Schwerpunktthemen **Neues aus dem KZVK-Versicherungsrecht** und **Finanzierung der Zusatzversorgung** berichtet. Hier griffen wir auch wiederholt nachgefragte Themen auf und gaben Antworten z. B. zu „Kindergeld trotz Ausbildungsvergütung“, „Entgelt-Umwandlung mit Vermögenswirksamen Leistungen“ und „Die Besteuerung der Renten“.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen hat sich auch zum ersten Mal unsere Abteilung Realkredite vorgestellt und unter anderem die Vorteile einer Baufinanzierung mit der KZVK erläutert. Unsere Tagungsbesucher begegneten diesem Angebot der KZVK mit großem Interesse und vielfältigen Nachfragen. Insbesondere die Möglichkeit einer langen Zinsbindung (bis zu 30 Jahre) fand großen Anklang. Lob ernteten wir auch für unsere relativ strengen Kreditvergaberichtlinien. Denn diese dienen nicht nur der nachhaltigen Absicherung der verliehenen Gelder, sondern sie schützen die Kunden auch vor einer Gefahr der Überschuldung. Zahlreiche Informationen zu unserem Realkredite-Angebot finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Stichwort Realkredite.

Die Termine in Dortmund wurden auch in diesem Jahr wieder sehr stark nachgefragt. Wir konnten über 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

Wir setzen unser Tagungsangebot wie in den Vorjahren fort. So besuchen wir in den nächsten Monaten noch einzelne Regionen und bieten des Weiteren wieder unsere Basisschulungen I und II an. Hierzu laden wir gesondert ein.
Wir freuen uns schon auf die nächste Runde!

8. Kirchentag 2011 in Dresden

Vom 2. bis 4. Juni 2011 präsentierte sich die KZVK wieder im Rahmen des Evangelischen Kirchentags, der in diesem Jahr in Dresden stattfand.
In zahlreichen Gesprächen mit Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern sowie Arbeitgebern, die bei hochsommerlichen Temperaturen ihren Weg zum Messestand fanden, konnten wir viele Fragen beantworten und zudem über die Vorteile der Freiwilligen Versicherung informieren. Auf positive Resonanz stieß auch wieder unser Service, sich am Stand der KZVK die eigene Zusatzrente hochrechnen zu lassen.
Wie in den Vorjahren haben wir uns auch in diesem Jahr wieder einen Messestand mit den Kollegen der EZVK aus Darmstadt geteilt.
Allen Besuchern danken wir für ihr Interesse und die tollen Gespräche.

9. Neues zu den Startgutschriften

Am 30. Mai 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung verständigt. Zentraler Gegenstand der Tarifverhandlungen zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion war eine verfassungskonforme Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. November 2007 zu den Übergangsregelungen für rentenferne Pflichtversicherte. Der BGH hatte festgestellt, dass die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge - also für die Versicherten, die zum Umstellungsstichtag am 31. Dezember 2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten – gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt: Beanstandet wurde im Wesentlichen, dass Versicherte mit langen Ausbildungszeiten eine volle Anwartschaft nicht erreichen könnten und somit benachteiligt seien.

Die Tarifvertragsparteien haben nun die Entscheidung des BGH umgesetzt und ein Berechnungsmodell vereinbart, das den Vorgaben des BGH gerecht wird. Für einige Versicherte wird sich dadurch eine höhere Startgutschrift ergeben. Sollte die Neuberechnung bei Versicherten hingegen zu einem ungünstigeren Wert führen, so bleibt die alte Startgutschrift unverändert erhalten.

Wir bitten um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen darüber getroffen werden können, welche Versicherten von einer Neuberechnung profitieren werden und bei welchen Versicherten alles beim Alten bleibt. Auch können wir heute noch nicht voraussehen, wann die Neuberechnungen durchgeführt werden können.

Da die Tarifvertragsparteien sich auf eine Einlassungsfrist bis zum 31. Juli 2011 verständigt haben, ist erst danach mit einer Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zu rechnen. Hierauf basierend wird die Kasse eine entsprechende Änderung der KZVK-Satzung auf den Weg bringen und die datenverarbeitungstechnischen Vorbereitungen treffen. Sodann werden alle rentenfernen Startgutschriften neu berechnet und die Versicherten über die jeweiligen Ergebnisse informiert.

„Anträge auf Überprüfung der Startgutschriften“ brauchen nicht gestellt zu werden. Die KZVK hatte allen Versicherten bereits mit der ersten Startgutschriftberechnung eine Korrektur der Startgutschriften für den Fall zugesagt, dass die ursprüngliche Berechnungsweise rechtswidrig sein sollte.

10. Zu guter Letzt

Sie werden zukünftig vermehrt auf die Bezeichnungen „Zusatzrente“ anstelle von Pflichtversicherung und „ZusatzrentePLUS“ statt Freiwilliger Versicherung stoßen.

Mit diesen Änderungen wollen wir zum einen die Kommunikation vereinheitlichen und gleichzeitig vereinfachen. Zum anderen möchten wir mit den neuen Bezeichnungen deutlich machen, was die Versorgungsversprechen eigentlich sind: Ein Mehrwert für die Beschäftigten in Kirche und Diakonie.

Die neuen Namen werden wir schrittweise in der Kommunikation mit Versicherten und Beteiligten einführen und würden uns freuen, wenn sich diese schnell einprägen.

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Rechengrößen 2011 in Euro	**Alte Bundesländer**	**Neue Bundesländer**
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung	p.a. 66.000 mtl. 5.500	p.a. 57.600 mtl. 4.800
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und SV-Freiheit (4 v.H. der BBG der alten Bundesländer)	p.a. 2.640	
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bei Neuzusagen zusätzlich	p.a. 1.800	
Monatliche BBG–ZVK (2,5-facher Wert der mtl. BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung) im Zuwendungsmonat	13.750 27.500	12.000 24.000
Monatlicher Grenzwert zur Berechnung des zusätzlichen Beitrags nach § 76 der KZVK-Satzung ab 01.01.2011 im Zuwendungsmonat ab 01.08.2011 im Zuwendungsmonat	 6.210,46 9.936,74 6.241,52 9.986,42	 6.210,46 9.005,16 6.241,52 9.050,20
Bezugsgröße nach §18 Abs. 1 SGB IV	p.a. 30.660 mtl. 2.555	p.a. 26.880 mtl. 2.240
1/160 der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 der KZVK-Satzung	p.a. 191,63	
Mindesteigenbeitrag für die volle Riester-Förderung nach § 86 EStG	4 v.H. der sv-pflichtigen Einnahmen des Jahres 2010	
Rechengrößen Riester: Grundzulage Kinderzulage - je Kind geb. vor 2008 - je Kind geb. ab 2008 Berufseinsteigerbonus Sockelbetrag max. steuerl. förderfähig	154 185 300 200 60 2.100	